



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

# Änderungen bei den Direkt- zahlungen 2021 / Einstieg in das Flächenmonitoring (KdM)

23.03.2021

---

Referat 54

Online-Veranstaltung zum Agrarantragsverfahren 2021 am 23. März 2021



# Agenda

- Direktzahlungen – Änderungen 2021
- Tipps und Hinweise aus Verfahren der Vorjahre
- Einführung eines neuen satellitengestützten Flächenmonitoring-Kontrollsystems ab dem Jahr 2021



# Termine im Antragsverfahren



- **17. Mai** „Antragstermin Direktzahlungen“: letzter Termin für die Antragstellung und Basis für die Berechnung der nachfolgend genannten Fristen,
- **31. Mai** Schlusstermin für die sanktionslose Änderung des Sammelantrages,
- **11. Juni** „Antragsfristende“: Antragstermin plus 25 Kalendertage. Nach dem Termin eingehende Anträge sind verfristet und damit unzulässig.
- **30. September** - Möglichkeit, den Antrag zu ändern wenn durch die Verwaltung über die Ergebnisse der KdM informiert wurde und sich daraus Änderungen der bereits eingereichten Antragsangaben ergeben.



# Termine im Antragsverfahren



- **14. Juni** - Ende der Mitteilungsfrist für das **Ergebnis der Vorabprüfung**: Antragstermin plus 26 Kalendertage → (Ende der Vorabprüfung („Pre-Check“) der Flächenangaben auf Überlappungen - **keine Mitteilung erforderlich, da im „geographischen Beihilfeantragsformular“ verfügbar**)
- **23. Juni** - Ende der Frist für **Änderungen nach der Vorabprüfung**: Schlusstermin für die sanktionslose Änderung der Flächenangaben hinsichtlich Lage und Größe, z. B. Übererklärungen oder Lageversatz; Bereinigung der Überlappungen durch den Antragsteller.



# NEU Anzeige Zähljahr bei Entstehung von DGL

- **NEU** im Antragsprogramm Anzeige des Zähljahres bei der Entstehung von Dauergrünland (DGL).
- Unter Menüpunkt „Legenden und Einstellungen“ neuer Layer „Zähljahr der Dauergrünlandentstehung“.
- Bei Auswahl erscheint das Zähljahr 1 - 6 des **potentiellen DGL** in Bezug auf das letzte Antragsjahr (2020) mit der entsprechenden Flächengeometrie.
- Im Falle von **Zähljahr 5** kann die **Entstehung** von DGL verhindert werden, wenn im AJ 2021 eine Ackerkultur angebaut wird, die nicht zu Gras oder Grünpflanzen (GoG) zählt, oder wenn noch vor dem 17. Mai 2021 gepflügt und erneut eine GoG eingesät wird.



# NEU Anzeige Zähljahr bei Entstehung von DGL

- Das **Pflügen** ist spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der zuständigen Landesstelle über das Antragsprogramm mittels dem Formular „Anzeige Pflügen Gras oder Grünfutterpflanzen (GoG)“ **anzuzeigen**.
- Wenn das **Zähljahr 6** angezeigt wird, ist bereits im Vorjahr **DGL entstanden**. Die **Umwandlung** von Dauergrünland ist dann ohne Genehmigung **verboten**.
- Genehmigung dann nur über Beantragung einer Dauergrünlandumwandlung möglich = Umwandlung von ab 2015 neu entstandenem DGL ohne Neuanlage von DGL
- Hierzu ist zuvor die Stellungnahme des Landkreises einzuholen.



# NEU Kulisse Hangneigung / Direktzahlungen

Umsetzung **§ 38a** Wasserhaushaltsgesetz im DZ-Antrag

➔ lw. genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf lw. genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von **5 Metern** landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers **eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke** zu erhalten oder herzustellen.



# NEU Kulisse Hangneigung / Direktzahlungen

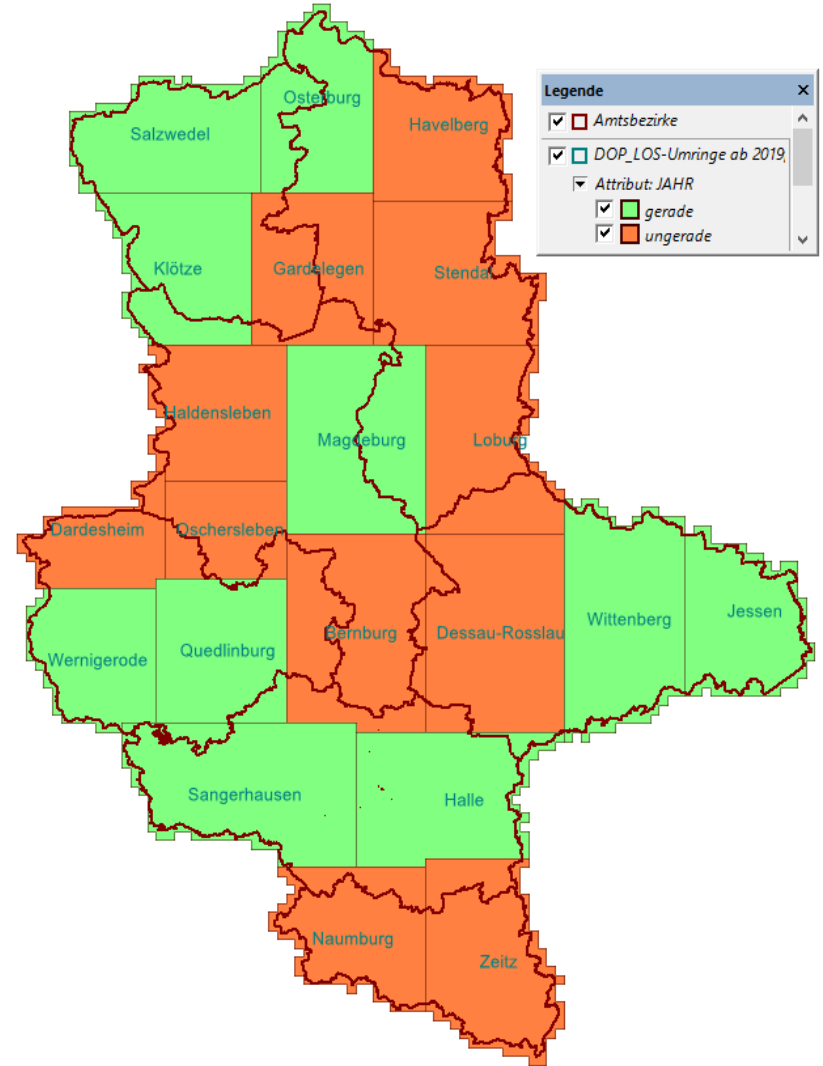
Mögliche Umsetzung **§ 38a** WHG im DZ-Antrag (auf AL)

- **gesamte Parzelle** ist mit Gras-oder Grünfutterpflanzen (GoG) bebaut oder Brache → keine gesonderte Ausweisung eines Streifens erforderlich,
  - Anlage eines **separaten Streifens** (eigene Gesamtparzelle) mit entsprechender Begrünung zur Nutzung (z. B. Luzerne) oder Brache → Mindestgröße 0,3 ha ist zu beachten
- Anlage eines **ÖVF-Streifens** entlang des Gewässers, keine Mindestgröße, da Teil der Gesamtparzelle,





# Bilddaten im Antragsverfahren



- Befliegung durch LVerGeo im 2-jährigen Turnus

**gerades Jahr** - 2018; 2020

**ungerades Jahr** - 2019; **2021**

- Grundlage für Antragstellung = DOP 2019 + 2020
- Grundlage für Bewilligung = DOP 2020 + 2021, da neue Erkenntnisse zu berücksichtigen sind !



# Fehlender Modifikationsantrag (I)

## Antrag auf Änderung bei Flächennutzungen im Umweltinteresse

Gemäß § 11a InVeKoSV darf der **Antragsteller** seinen **Sammelantrag** bezüglich der **Ökologischen Vorrangflächen** dahingehend **ändern**, dass er brachliegende Flächen, Brachestreifen, Flächen mit KUP, mit Zwischenfruchtanbau oder mit stickstoffbindenden Pflanzen ausschließlich **durch Flächen mit Zwischenfruchtanbau ersetzen kann**.

Der **Änderungsantrag** ist bis spätestens **1. Oktober** einzureichen.

Nachweise, mit denen die angeführten Gründe belegt werden können, sind dem Antrag beizufügen.

Keine Nachweise erforderlich, wenn lediglich eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau durch eine andere Fläche mit Zwischenfruchtanbau ersetzt wird.



# Fehlender Modifikationsantrag (II)

## Antrag auf Änderung bei Flächennutzungen im Umweltinteresse

Änderung wird genehmigt, wenn

- der Änderungsantrag rechtzeitig eingegangen ist,
- die Ersatzflächen bereits im Sammelantrag enthalten sind,
- die Ersatzflächen mit Zwischenfruchtanbau genutzt werden und
- durch die Änderung eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau durch eine andere Fläche mit Zwischenfruchtanbau ersetzt wird.

Erfolgt keine Antragsänderung gelten die Ersatzflächen mit Zwischenfruchtanbau als nicht festgestellt. Der Antrag ist dann auf Basis des dann noch ermittelten ÖVF-Anteils zu berechnen.

Spätestens eine Verwaltungskontrolle im Folgejahr deckt den möglichen Verstoß auf! Eine Nachberechnung und Rückforderung der überzahlten Beträge ist unumgänglich!



# Blühflächenpatenschaften

- Anlage von „Bienenweiden“ durch private Spenden
- Empfehlung: Verwendung **NC 910** → „Wildäsungsfläche“
- NC = Mischkultur, keine Brache, keine CC-Verpflichtung
- kein Konflikt, durch spätere Aussaat empfindlicher Blühmischungen im Verbotszeitraum (01.04.-30.06) wie bei NC 591
- NC 594 / 595 (Honigbrachen) nur wenn Anerkennung als ÖVF und Verwendung der vorgeschriebenen Saatgutmischungen
- Keine Verwendung des NC 910 möglich, wenn reine Gras- oder Grünfütterpflanzen, da Umgehung der DGL-Entstehung



# Agenda

- 1. Einordnung des Flächenmonitorings**
- 2. Einführung des Flächenmonitorings 2021**
  - a. Maßnahmen
  - b. Kontrollaufgaben
  - c. 5 % Kontrollstichprobe
- 3. Pilotverfahren 2019 und 2020**
- 4. Vorgesehenes Verfahren**
- 5. Fazit**





# Neues Flächenmonitoringsystem

VO-Vorschlag der Europäischen Kommission:

## *Artikel 63: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen*

„**Flächenmonitoringsystem**“ ist ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung lw. Tätigkeiten und Methoden auf lw. Flächen anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms oder anderer zumindest gleichwertiger Daten.

## *Artikel 64 Bestandteile des integrierten Systems*

Das integrierte System umfasst (künftig)

- (a) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen
- (b) ein geodatenbasiertes und ein tierbezogenes Antragssystem
- (c) ein Flächenmonitoringsystem**
- (e) ein Kontroll- und Sanktionssystem



# Neues Flächenmonitoringsystem

Copernicus Programm - Sentinel „Wächter“



- 2 x Sentinel 2 Satelliten sind im Einsatz.
- Die Umlaufzeit beträgt ~ 100 Minuten.
- Die Satelliten sind um 50 Minuten zeitversetzt.
- **Jeder Fleck der Erde wird alle 5 Tage aufgenommen.**
- **Bildqualität → 1 Pixel = 10 m x 10 m**



# 1.) Einordnung des Flächenmonitorings

Kontrolle durch Monitoring → **KdM** ← neues satellitengestütztes  
Flächenmonitoring-Kontrollsystem

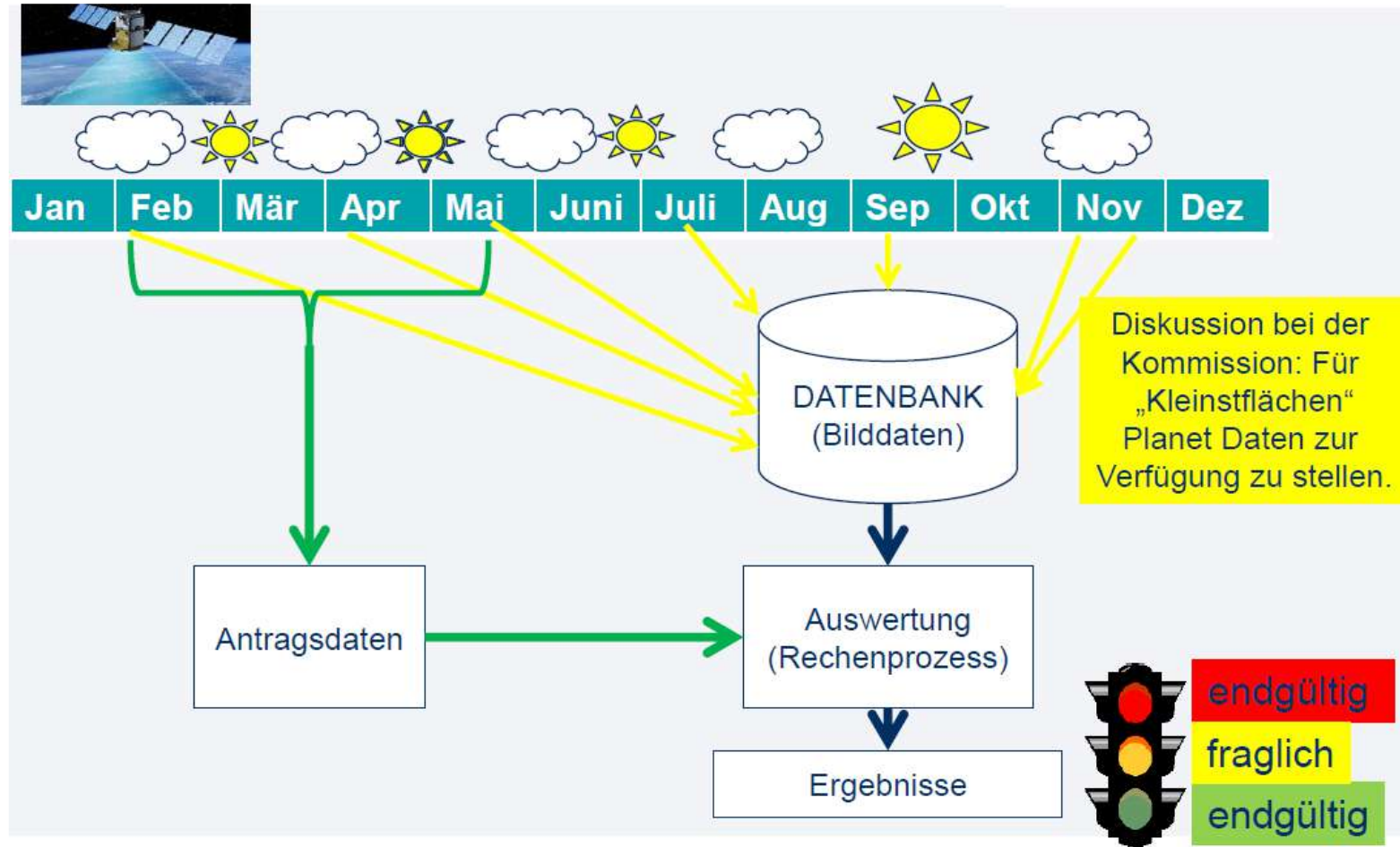
## Rechtsgrundlage:

- Art. 40a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014
- Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung lw. Tätigkeiten und Methoden auf lw. Flächen anhand von Sentinel-Satelliten-Daten
- ergänzt um erforderlichenfalls geeignete Folgemaßnahmen u.a. durch Einführung neuer Technologien / geeigneter Nachweise
- Durchführung von Kontrollen bei 5 % der Begünstigten bei denen Förderkriterien oder Verpflichtungen nicht durch KdM kontrolliert werden können,
- Unterrichtung des Begünstigten zumindest über vorläufige Ergebnisse auf Parzellenebene, Warnhinweise und Anforderung von Nachweisen  
→ Aufbau einer Antragstellerkommunikation





# 1.) Einordnung des Flächenmonitorings





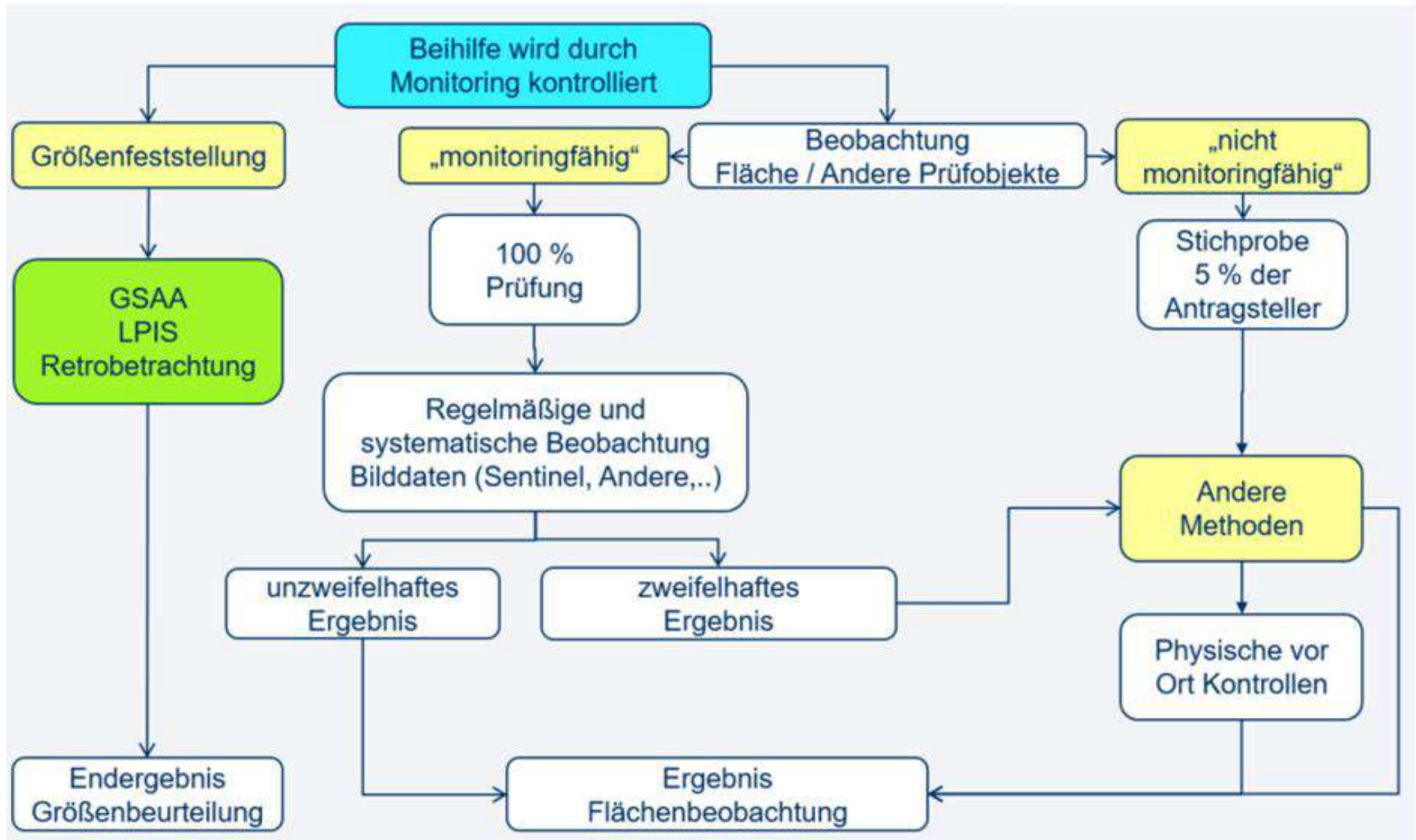
# 1.) Ziele bei der Einführung der KdM

---

- Start noch in der alten Förderperiode
- stufenweiser Einstieg
- Verfahren optimieren und anpassen
- Ergebnisse mit hoher Güte erhalten
- Validierung hinsichtlich der Qualität der Ergebnisse
- schrittweiser Aufbau der IT-Umgebung bis 2023
- schrittweiser Aufbau der Antragstellerkommunikation
- Einführung „anderer Methoden“ u.a. ein System zur Generierung von Foto-Aufträgen / Einreichung von Geotagged Fotos → **Foto-App**
- Berücksichtigung weiterer Kontrollaufgaben ab 2022



# 1.) Ablaufschemas zur Durchführung der KdM





## 2) Maßnahmen für KdM 2021 in ST

### Maßnahmen

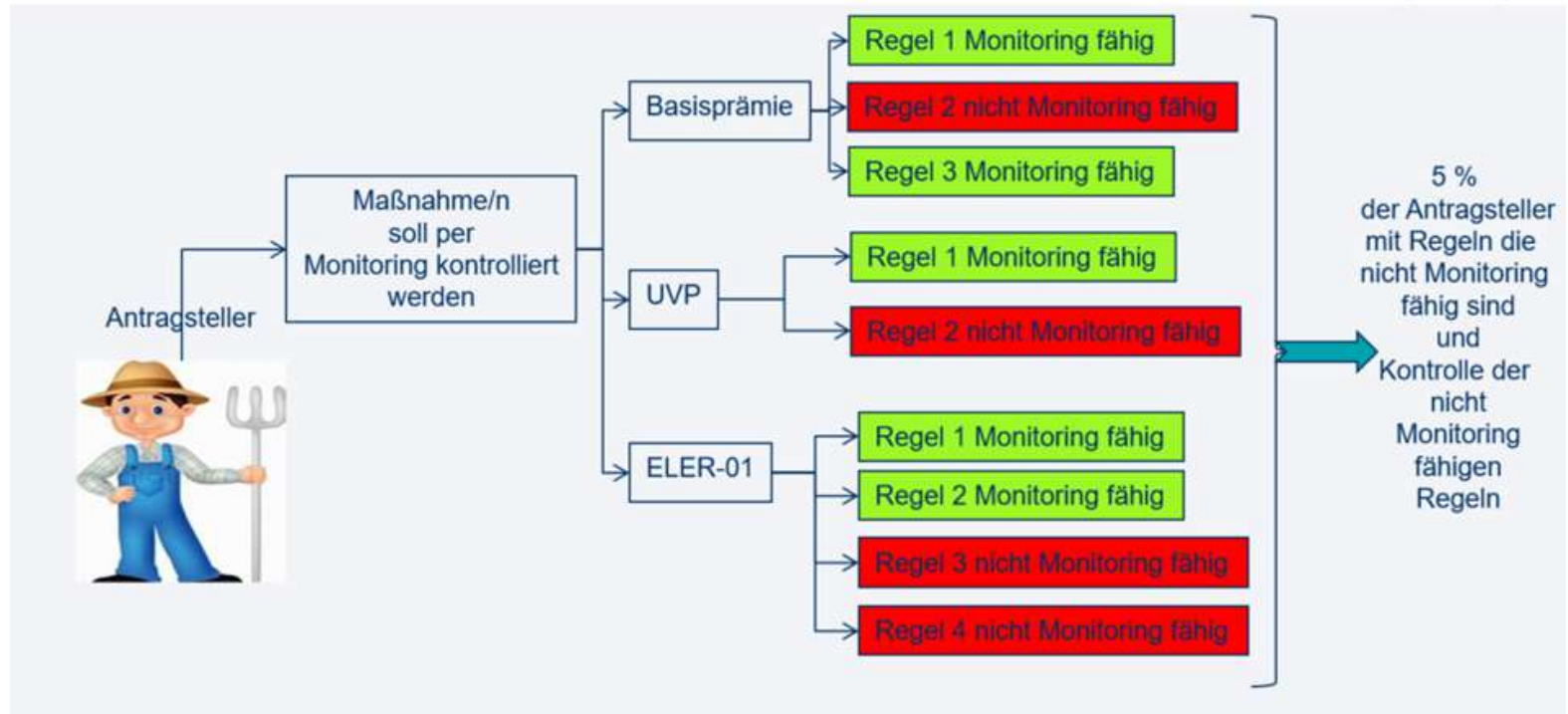
1. Säule (EGFL)	2. Säule (ELER)
Basisprämie	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
Greeningprämie	Ökologischer / biologischer Landbau
Umverteilungsprämie	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000
Junglandwirteprämie	Zahlungen für benachteiligte Gebiete
Kleinerzeugerregelung	

### Kontrollaufgaben

- Kontrolle der Nutzung (Nutzcode),
- Kontrolle der landwirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. im Falle von DGL)
- Kontrolle der Mindesttätigkeit (alle Bracheformen)



## 2.) 5 % Stichprobe und Qualitätsmanagement



Für das Qualitätsmanagement erhält im Startjahr 2021 zumindest jede Fläche eine Kontrollaufgabe „**nicht monitoringfähig**“, so dass jeder Begünstigte die Möglichkeit hat, im Rahmen der 5 % Stichprobe ausgewählt werden zu können.

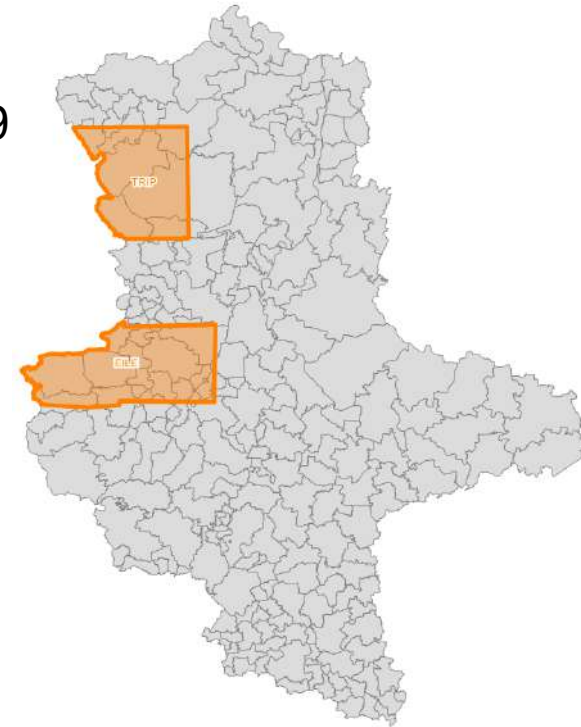
Bei der dann durchzuführenden pVOK werden alle Flächen der Begünstigten überprüft und damit auch diejenigen Regeln, die „**monitoringfähig**“ sind.



## 3.) Pilotverfahren 2019 und 2020

### Pilot 2019

- in zwei Kontrollzonen der Fernerkundungskontrolle 2019
- Größe von etwa 2.100 km<sup>2</sup>
  - Regel 1: Kulturartenerkennung
  - Regel 2: Anbaudiversifizierung
  - Regel 3: landwirtschaftliche Tätigkeit
  - Regel 4: Bewirtschaftungsverbot



### Pilot 2020

- landesweites Projekt
  - Regel 1: Kulturartenerkennung
  - Regel 2: landwirtschaftliche Tätigkeit / Mindesttätigkeit
- Einbeziehung anderer Methoden\* zur Beurteilung unklarer Fälle

\*) DOP, LPIS, hochauflösende Satellitenbilder



### 3.) Ergebnisse 2020 - Kulturartenerkennung

**Dritte Lieferung: Sentinel-1, Sentinel-2 und PlanetScope Daten und HBN\*  
Vergleich. Überlappende Geometrien sind gesondert markiert**

Grün	137.246	<b>96,46%</b>
Gelb	517	0,36%
Rot	4.227	2,97%
Grau	5	0,004%
Overlap	281	0,20%
<b>Gesamt</b>	<b>142.276</b>	



## 4) Vorgesehenes Verfahren

### Dienstleister



automatisierte Prüfung der Antragsdaten anhand von Sentinel-Daten →



- Anwendung anderer Methode
  - LPIS (= Referenzsystem zur Prüfung Hauptbodennutzung)
  - digitale Orthofotos 2021 der Landesbefliegung (0,2 m Pixel)
  - hochauflösende Satellitendaten (<< 10 m Pixel)
  - Durchführung physischer VOK / schneller Feldbegehungen (sFB)
- Rückgabe der Ergebnisse an die Verwaltung

### Verwaltung → Aufklärung aller offenen Fälle



- Unterrichtung des Begünstigten über die vorläufigen Ergebnisse
- Beteiligung des Begünstigten für alle unklaren Fälle 
- Verarbeitung geotagged Fotos oder Antragsänderungen vom Begünstigten
- Prüfung aller  Fälle (Qualitätskontrolle)
- Durchführung physischer VOK / schneller Feldbegehungen (sFB)

Antragsteller → Möglichkeit der Antragsänderung bis 30. September





## 4) Andere Informationen

---

### Flächen in anderen Bundesländern

- Im Umgang mit Flächen von Antragstellern in anderen Bundesländern, die noch kein Flächenmonitoring einführen, legt sich Deutschland in der Einführungsphase auf folgendes Verfahren fest:
  - Kontrollen der Flächen in ST durch KdM und 5 % Stichprobe
  - Antragsteller mit Flächen in anderen Bundesländern zusätzliche Stichprobenauswahl (5 % der AS je BL)
  - andere Bundesländer führen Kontrollen im Rahmen der Amtshilfe durch



## 5.) Fazit

---

- Generelle Umstellung des Kontrollverfahrens
  - Flächenmonitoring neuer Bestandteil des integrierten Systems
  - Vereinfachung !? 🤔
  - Wegfall der Fernerkundungskontrollen
  - Einbeziehung der Landwirte in das Kontrollverfahren
  - eine einzige Kontrollstichprobe über alle einbezogenen Maßnahmen
  - keine Differenzierung zwischen 1. und 2. Säule
  - Reduzierung physischer VOK
  - Sonderfall, wenn Flächen in einem anderen Belegenheitsland
  - Flächengrößenbestimmung über zuverlässiges GSAA- und LPIS-System

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit.  
Haben Sie Fragen?**

